

Bekanntmachung

Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids für den Neuaufschluss einer Abgrabung zur Gewinnung von Kies, Sand und Lehm in Linnich, Gemarkung Gereonsweiler, Flur 17, Flurstücke 62, 63 und Flur 16, Flurstücke 7, 8 tlw., 9, 10, 16, 17, 20-23, 24 tlw., 25 tlw., 29 tlw., 33 tlw., 34, 94, 136 ("Abgrabung Gereonsweiler – Variante 2")

Die BL Antons GbR, Linnich, plant in Linnich, Gemarkung Gereonsweiler, den Neuaufschluss einer ca. 36,95 Hektar großen Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Sand und Lehm.

Für dieses Vorhaben wurde vorab ein Vorbescheid gemäß § 5 Abgrabungsgesetz NRW hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit beantragt. Mit dem Antrag wurde ein UVP-Bericht vorgelegt.

Die Zulassungsentscheidung (Vorbescheid) bezieht sich nur auf die bauplanungsrechtlichen Standortkriterien. Die Erschließung, die Belange des Naturhaushaltes, der Landschaft und der Erholung, des Bodendenkmalschutzes, der Wasserwirtschaft, des Immissionsschutzes, alle in § 35 (3) Satz 1 Nrn. 3 bis 8 Baugesetzbuch genannten öffentliche Belange und alle unbenannten "sonstigen öffentliche Belange" wurden ausgeschlossen. Die bloße planungsrechtliche Standortentscheidung wirkt sich nicht auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und kulturelles Erbe aus. Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Abgrabung.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war festzustellen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Nach § 6 UVPG i. V. m. Ziffer 10 a) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) besteht bei Neuvorhaben ab 25 Hektar Gesamtfläche eine unbedingte UVP-Pflicht. Im vorliegenden Fall überschreitet die Vorhabenfläche mit 36,95 Hektar diesen Schwellenwert deutlich.

Für das Vorhaben besteht daher die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 (2) UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Gemäß §§ 18 und 19 UVPG liegen der UVP-Bericht und die weiteren Antragsunterlagen (Projektbeschreibung und Pläne) für einen Monat in der Zeit

vom 03.04.2025 bis einschließlich 02.05.2025

im Rathaus der Stadt Linnich, Rurdorfer Straße 64, 52441 Linnich, Zimmer 204, während folgender Öffnungszeiten:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr,
- zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr,

sowie

im Bürgerbüro der Stadt Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, während folgender Öffnungszeiten:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr,
- zusätzlich mittwochs von 14.00 bis 16.30 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr,

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW sind diese Bekanntmachung und die zuvor genannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite des Kreises Düren (<http://www.kreis-dueren.de/umweltverfahrenverfahren>) veröffentlicht.

Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen gemäß § 20 Abs. 2 UVPG über das zentrale UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.uvp.nrw.de zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Zurverfügungstellung der Unterlagen auf der Internetseite des Kreises Düren ausschließlich der Inhalt der bei der Stadt Linnich bzw. der Stadt Geilenkirchen zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen maßgebend ist.

Jeder, dessen Belange betroffen sind, kann sich nach § 21 Abs. 1 und 2 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, somit

bis einschließlich 02.06.2025,

schriftlich oder zur Niederschrift bei den zuvor genannten Behörden oder bei der Kreisverwaltung Düren, Umweltamt, Bismarckstraße 16, 52351 Düren, Haus B, Zimmer 407, äußern und Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind gemäß § 21 Abs. 4 UVPG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bezüglich der Umweltauswirkungen des Vorhabens in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertretung, werden über diesen Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten bei diesem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden.

Düren, den ²⁴ März 2025



Ferdinand ABhoff
als Beauftragter des Landes Nordrhein-Westfalen